

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt-Dienst  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 7.

Dienstag, 10. Januar 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist in Haus 1 Markt 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 60 Pf., durch den Postträger ist in Haus 2 Markt 7 Pf. Auch Wiederkäuferschein werden angenommen.

Anzeigennahme für die Nummer des Ausgabezeitung bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewicht.

Rotationssatz und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 9. — Für die Medallion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

## Beseitigung von Tierkadavern und Kadaverteilen betr.

Nachdem mit den Besitzern der Kadaververwertungsanstalten in Großenhain und Bohnisch bei Meißen neue Verträge abgeschlossen worden sind, wird für den Verwaltungsbereich der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses zwecks unschädlicher Beseitigung von Tierkadavern und von Kadaverteilen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1904 nebst den dazu erlassenen Nachträgen folgendes angeordnet:

S 1.

Die Kadaver der Großtiere (Minder, Pferde, Esel), sowie anderer über 50 kg schwerer Tiere, die an einer der in § 33 Absatz 1–6 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Gesetz, betreffend die Schlacht-, und Fleischbeschau (Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 115 — gedachten Krankheiten (Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rok (Wurm), Rinderpest) gelitten haben — sogenannte Seuchenkadaver — müssen zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an eine mit dazu geeigneten Apparaten versehene Abdeckerei abgeliefert werden. Als geeignet für die im medizinischen und veterindrücklichen Interesse notwendige unschädliche Beseitigung von Seuchenkadavern sind nur solche Abdeckereien anzusehen, welche diesen Erfolg in genügender Weise durch chemisch-thermische Einrichtungen auch tatsächlich gewährleisten. Als Anstalten dieser Art sind zur Zeit für den hiesigen Verwaltungsbereich nur die Kadaververwertungsanstalten in Bohnisch bei Meißen und in Großenhain anzusehen, in welchen die Kadaver nach dem System „Patent Otto“ bez. „Rud. A. Hartmann, Berlin“ vernichtet und verwertet werden.

S 2.

Verpflichtet zur Ablieferung ist der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter. Die Kadaver dürfen nicht eher abgeliefert werden, als die Seuche seitens des Amt. Bezirkstierarztes im Schrift festgestellt ist.

S 3.

Eine der beiden Kadaververwertungsanstalten ist eintrittsweise sofort telegraphisch, telefonisch oder durch Brief zur Abholung des Kadavers aufzusuchen. Hierbei ist ausdrücklich anzugeben, mit welcher Krankheit das Tier behaftet gewesen ist.

S 4.

Die Abholung der Kadaver hat in gut schließenden, luft- und wasserdichten Seuchen-kadaverwagen binnen 18 Stunden von der Anmeldung ab zu erfolgen.

Bei Abholung der Kadaver und ihrer Ablieferung an die Bedientesten der Kadaververwertungsanstalt hat die Ortspolizeibehörde ihre Einhaltung der gesetzlichen und sonst im gesundheits- und veterindrücklichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchenkadavertransportwagen gut verschlossen und an ihrer Außenseite ebenso wie die beim Verladen benutzten Gerätschaften vor Antritt des Transportes gereinigt werden (vgl. S 7). Auch hat sie über jede Ablieferung eines Tierkadavers an eine der beiden Kadaververwertungsanstalten der Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

Für die Abholung und Beseitigung der Seuchenkadaver sind von den Viehhofbeamten die aus dem nachstehend veröffentlichten Verträge ersichtlichen Gebühren zu entrichten.

S 5.

Sofort die Abholung eines Tierkadavers nach einer der beiden Kadaververwertungsanstalten aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, haben diese sofort die Polizeibehörde des Ortes, wo sich der Kadaver befindet, telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen.

S 6.

Als Transportführer dürfen nur von den Anstalten angestellte zuverlässige und nüchternen Beamte verwendet werden, welche mit der Handhabung der Tierkadaver und den einschlägigen Bestimmungen völlig vertraut sind.

S 7.

Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterindrücklichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsträgern vermieden wird.

In besondere sind vor Antritt des Transportes die etwa beim Verladen äußerlich beschmutzten Kadaverwagen, sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und sonstige mit den Kadavern in Verührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transportes in dieser Richtung sorgfältige Aufsicht zu führen.

S 8.

Die Seuchenkadaverwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten; auch dürfen Seuchenkadaver niemals gleichzeitig mit anderen nicht abgehäuteten Kadavern in einem Wagen transportiert werden.

S 9.

Das Anhalten beladener Transportwagen innerhalb bewohnter Ortschaften ist zu vermeiden; auch dürfen solche Transportwagen unterwegs niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

S 10.

Die Aufbewahrung der Kadaver in den beiden Anstalten hat derart zu erfolgen, daß die Kadaver vollständig isoliert, luftdicht bedekt und geruchlos abgeschlossen werden. Seuchenkadaver dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen aufbewahrt oder gelegt werden.

S 11.

Die Kadavertransportwagen sowohl, als auch die Aufbewahrungs- und Schlachträume, sowie sämtliche hierbei verwendeten Geräte sind sofort nach jedekmaliger Benutzung zur Beseitigung von Seuchenkadavern und insbesondere vor jeder weiteren Verwendung vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

S 12.

Die in S 1 angegebenen Kadaververwertungsanstalten haben bei unterzeichneten Amtshauptmannschaft gegenüber die nachstehend unter ① aufgeführten Verpflichtungen vertragsmäßig übernommen.

S 13.

Die Beseitigung der den Kadaververwertungsanstalten übergebenen Seuchenkadaver wird in Bohnisch mit Zustimmung und nach näherer Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen durch den Gemeindevorstand zu Bohnisch und in Großenhain

durch den Stadtrat dasselbe überwacht. Diese sind deshalb in solchen Fällen sofort durch die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes von der bevorstehenden Ablieferung eines Seuchen-kadavers schriftlich, telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Hierbei muß behufs Abwendung von Verwechslungen der abzuliefernde Tierkadaver nach Art, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet werden; auch sind von den Kadavern bereits abgetrennte, aber mit abzuliefernde tierische Bestandteile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegenstände bei der Benachrichtigung besonders aufzuführen.

S 14.

Hat jeden der Anstalt in Bohnisch überwiesenen Seuchenkadaver hat dessen Besitzer eine Aufnahmegerühr von 1 M. zu erlegen. Diese ist auf Antrag Vereinbarung der Gemeinde Bohnisch mit der Kadaververwertungsanstalt (vgl. S 6 des unten abgedruckten Vertrages) zur Verminderung zwangswälzer Belastung entweder gleich bei Abholung des Kadavers an den Transportführer gegen Quittung abzuliefern oder binnen 1 Woche portofrei an den Gemeindevorstand zu Bohnisch zu übersenden.

S 15.

Sollte infolge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen auf Seite der Kadaververwertungsanstalten liegenden Gründen eine Ablieferung der in S 1 gedachten Seuchenkadaver an keine der beiden Anstalten ausführbar sein, so muß die unschädliche Beseitigung durch Verbrennen auf chemischem Wege oder durch Vergraben nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsviehbeschleunigungsgeges vom 25. Juni 1888 und der Instruktion hierzu vom 27. Juni 1895 (vgl. auch S 45 der Ausführungsbestimmung A zum Gesetz, betr. die Schlacht-, und Fleischbeschau, vom 8. Juni 1900 — Seite 124 Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 — sowie Anhang zu der gemeinschaftlichen Belehrung für die Schauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, unter Nr. 1 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 174 —) unter strafrechtlicher Ansicht erfolgen.

Zum Vergraben sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Widderkühen und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Stroh weber gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die möglichst abgelegenen, trockenen, nicht der Überschwemmung ausgesetzten Plätze sind dauerhaft einzudämmen, die Gruben von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 m, von Wegen mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Berischenen unbrauchbar zu machen und die Kadaver selbst mit Teer, Petroleum oder roher Karbolösung zu übergießen, wenn möglich auch in den Gruben mit frisch gelöslichtem Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten.

Die Ortspolizeibehörde hat von jeder, wie vorstehend, ordnungsmäßig auszuführenden Beseitigung eines Seuchenkadavers sofort Anzeige an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

S 16.

Es empfiehlt sich, auch die Kadaver von Großtieren und sonstigen über 50 kg schweren Tieren, welche aufgrund anderer Krankheiten als der in S 1 angeführten Seuchen oder aus einem sonstigen Unfall verendet oder geätzt worden und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unschädlich zu beseitigen sind, an die Kadaververwertungsanstalten in Bohnisch oder in Großenhain abzuliefern.

Soweit eine solche Ablieferung nicht erfolgt, sind die Kadaver oder Kadaverteile gemäß des angegebenen S 45 der Ausführungsbestimmungen A ebenfalls durch Verbrennen auf chemischem Wege oder durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

1. Das Vergraben hat tunlichst an Stellen zu erfolgen, welche von Tieren nicht betreten werden, trocken und der Überschwemmung nicht ausgesetzt sind;

2. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder seinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohem Steinlohlenteeröl (Karbolösure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in 5%iger Lösung zu übergleichen;

3. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Kadavers von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist;

4. Das Eingraben in Schuttalben, Komposit- und Düngerhaufen, daß Bewerben in Wasserdruck ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen und streng verboten.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat auch die unschädliche Beseitigung der Kadaver von Hunden, Katzen und Fluggeflügel, sofern nicht nach Maßgabe der veterindrücklichen Vorschriften in Seuchensällen besondere Anordnungen Platz greifen, sowie der Fleischbeschleunigungsgeges zu erfolgen.

S 17.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen eingetreten haben, mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

S 18.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Großenhain, am 2. Januar 1911.

2898 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

©

Zwischen

der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Amtshauptmann Dr. Stegmann, derselbe,

und Herrn Udo Holm Herrmann, in Meißen, als Inhaber der Kadaververwertungsanstalt in Bohnisch und